

ZH_GERICHTE LE190054 vom 27. Januar 2020

Zh Gerichte, 2020-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_LE190054

FR: ZH_GERICHTE LE190054 du 27 janvier 2020

IT: ZH_GERICHTE LE190054 del 27 gennaio 2020

Regeste

Eheschutz

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und Eltern der Kinder E._____, geboren tt.mm.2007, F._____, geboren tt.mm.2009, und G._____, geboren tt.mm.2012. Mit Eingabe vom 13. März 2018 gelangte der Kläger (eigentlich: Gesuchsteller) und Berufungskläger (fortan: Kläger) an das Bezirksgericht Bülach (Urk. 1) und stellte in der Folge die eingangs wiedergegebenen Rechtsbegehren. Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 163 S. 5 bis 7). Die Vorinstanz fällte am 7. Oktober 2019 den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 163).

E. 1.1

Der Kläger rügt in erster Linie, dass die Vorinstanz der Beklagten Ehegattenunterhaltsbeiträge zugesprochen habe, obschon sie keine verlangt habe. Damit habe die Vorinstanz die Dispositionsmaxime verletzt. Er macht geltend, Seite 32 des Eheschutzprotokolls sei zu entnehmen, dass die Beklagte zum Kindesunterhalt und zum persönlichen Unterhalt befragt worden sei. Sie habe auf die Frage, was ihr Standpunkt betreffend Kindesunterhalt sei, gesagt: "Sofern die Kinder bei mir wohnen, müsste man schauen, dass wir unsere Kosten decken können. Ich kann mit drei Kindern ja nicht arbeiten. Ich beantrage mit anderen Worten angemessene Unterhaltszahlungen. Sofern die Kinder beim Beklagten wohnen sollten, stelle ich keinen Antrag." Auf die Frage, ob die Beklagte noch

- 8 - Regelungsbedarf bei den Folgen der Trennung sehe, habe sie geantwortet: "Ich möchte einfach, dass die Kinderbelange geregelt werden und dass wir finanziell über die Runden kommen. Allenfalls müsste man wegen den Sachen der Kinder schauen, die noch beim Kläger sind. Ich selber brauche nichts." (Prot. I S. 33). Und schliesslich habe sie auf die Frage, ob sie lediglich Kinderunterhalt oder auch ehelichen Unterhalt beantrage, zur Antwort gegeben: "Das Geld müsste einfach ausreichen, um damit leben zu können. Ich beantrage einfach angemessenen Unterhalt." (Prot. I S. 33). Aus all diesen Äusserungen sei ersichtlich, dass es der Beklagten ausschliesslich um die Kinder gehe. Sie möchte, dass die Kinder bei ihr wohnten. In diesem Fall habe sie auch angemessenen Kinderunterhalt und persönlichen Unterhalt beantragt, da das Geld für sie und die Kinder zusammen ausreichen solle. Im Zusammenhang mit den Unterhaltsfragen habe die Beklagte immer in der Mehrzahl gesprochen. Dies sei ein weiteres Indiz dafür, dass sie die gesamte Frage des Unterhalts immer an die Obhut und Betreuung der Kinder knüpfe. Sie habe auch mehrfach gesagt, dass sie mit drei Kindern nicht erwerbstätig sein könne (z.B. Prot. I S. 32). Dass

sich die Beklagte Gedanken zu einem möglichen persönlichen Unterhaltsbeitrag gemacht habe, wenn sie nicht die Obhut über die Kinder habe, gehe jedoch nicht aus dem Eheschutzprotokoll hervor. Auf die Frage, ob sie eigene Anträge stellen möchte, habe sie gesagt: "Nein, ich möchte nur meine Kinder zurück. Ansonsten wüsste ich nicht, was ich beantragen könnte." (Prot. I S. 33). Die Beklagte sei mehrfach vom Eheschutzrichter nach ihren Anträgen auch betreffend Kindes- und persönlichem Unterhalt gefragt worden. Sie habe während des ganzen Eheschutzprozesses nicht den Eindruck gemacht, dass sie die Fragen nicht richtig verstanden hätte. Wenn sie Fragen gehabt habe, so habe sie diese gestellt. Da sie selbst immer wieder von der Verfahrensgeschichte von I. _____ und ihren vier Kindern (der ebenfalls die Obhut über ihre Kinder entzogen wurde, welche I. _____ später jedoch zurückerhielt; Urk. 41/6+7) erzählt und aus entsprechenden Entscheidungen zitiert habe, dürfe und könne davon ausgegangen werden, dass die Beklagte die Regeln des Getrenntlebens kenne. Aus den zitierten Protokollauschnitten sei ersichtlich, dass die Beklagte zu keinem Zeitpunkt persönliche Unterhaltsansprüche beantragt habe für den Fall, dass sie weiterhin ohne die Kinder leben würde. Seit knapp zwei Jahren,

- 9 - seit der Kläger seine freiwilligen Unterhaltszahlungen eingestellt habe, lebe sie vom Einkommen ihrer Schwester, den Alimenten der Familie H. _____/I. _____ und allfälligen Spenden an die Jesusgemeinde (Prot. I S. 56). Auch vor Anhängigmachung des Eheschutzgesuches habe die Beklagte nie irgendwelche Unterhaltsbeiträge vom Kläger gefordert. Dies spreche ebenfalls dafür, dass die Beklagte nichts vom Kläger haben möchte ausser die Obhut und Betreuung der Kinder. Auf die Frage, wie sie sich zum Antrag auf Beteiligung an ausserordentlichen Kosten stelle, habe die Beklagte geantwortet: "Ich kann nichts bezahlen. Sofern die Kinder bei mir sind, wäre es gut, wenn die Kosten geteilt werden. Sollte die Obhut dem Kläger zugeteilt werden, stelle ich keinen Antrag." (Prot. I S. 32). Und schliesslich habe sie die Frage, ob sie eine Entschädigung beantrage, wie folgt beantwortet: "Ich möchte nur meine Kinder zurück, ich brauche kein Geld." (Prot. I S. 32 f.). Die Beklagte habe zu keinem Zeitpunkt einen persönlichen Unterhaltsbeitrag beantragt. Ihre Aussagen seien klar, nicht widersprüchlich und vollständig (Urk. 162 S. 4 bis 6).

E. 1.2

Die Beklagte antwortete auf die Frage des Vorderrichters, wie das Besuchsrecht für den Fall der Obhutzuteilung an den Kläger ausgestaltet werden solle, das sei für sie "ohnehin keine Option", und verzichtete für diesen Fall auf einen Antrag zum Besuchsrecht (Prot. I S. 31 f.). Die Beklagte wollte – und hatte mit Blick auf den Fall I. _____ aus ihrer Sicht berechnete Hoffnungen –, dass die Obhut über die drei Kinder ihr zugeteilt würde (infolge der Scheidungseinleitung traf der Vorderrichter im Eheschutzverfahren keine Anordnung zur Obhut, vgl. insbes. Urk. 163 E. 2.2.5). Sie verzichtete für den gegenteiligen Fall auf das Stellen von Rechtsbegehren zu den Kinderbelangen, nachdem der Vorderrichter ihr erläutert hatte, dass das Gericht diesbezüglich nicht an die Parteianträge gebunden sei (Prot. I S. 31). Die Beklagte verlangte jedoch auf entsprechende Nachfrage des Vorderrichters und einen Hinweis, dass es für den Ehegattenunterhalt eines konkreten Antrags bedürfe, ausdrücklich Fr. 2'000.– an persönlichem Unterhalt (Prot. I S. 33; ohne dies an die Bedingung zu knüpfen, dass die Kinder unter ihrer Obhut stehen werden). Zu Recht weist der Kläger darauf hin, dass die Beklagte gewusst habe, was sie beantrage. Dies zeigt ihre Erwiderung auf die Frage des Vorderrichters, ob sie einen Antrag zur Gütertrennung stellen möchte. Die

- 10 - Beklagte antwortete, sie wisse nicht, was das sei. Sie lasse diesen Punkt vorläufig noch offen (Prot. I S. 32). Dass die Beklagte auf die Frage nach einer Entschädigung antwortete, sie brauche kein Geld, kann nicht als Verzicht auf Ehegattenunterhalt, sondern auf eine Umtriebsentschädigung (die als unvertretene und nicht berufstätige Partei sowieso höchstens in den Auslagen für Spesen bestanden hätte) ausgelegt werden. Es liegt auf der Hand, dass es der Beklagten im erstinstanzlichen Eheschutzverfahren vor allem darum ging, die Obhut über ihre drei Kinder zurückzuerhalten (Prot. I S. 33), und ihr alles andere von untergeordneter Wichtigkeit erschien. Dass sie vor diesem Hintergrund ausführte, sie wüsste ansonsten nicht, was sie beantragen könnte (bzw. sie selber brauche nichts; Prot. I S. 33), kann in Anbetracht des klaren Antrags auf Fr. 2'000.– persönlichen Unterhalt nicht als Verzicht auf Ehegattenunterhalt, sollte die Obhut beim Kläger verbleiben, ausgelegt werden. Dass die Vorinstanz die Dispositionsmaxime nicht verletzte, zeigt im Übrigen auch die Ausführung der Beklagten, wonach für sie persönlich um die Fr. 1'000.– genügen würden; sie brauche nicht viel Geld (Prot. I S. 57). Der Kläger zitiert nicht nur hinsichtlich des auf entsprechende Nachfrage des Vorderrichters ausdrücklich beantragten Ehegattenunterhalts von monatlich Fr. 2'000.– unvollständig. Die Beklagte führte, nach dem Standpunkt betreffend Kindesunterhalt befragt, aus, die vom Kläger beantragten Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 250.– pro Kind könne sie sowieso nicht bezahlen (Prot. I S. 32). Die Beklagte erklärte anlässlich der Fortsetzung der Eheschutzverhandlung, sie arbeite nicht, da sie erwarte, dass die Kinder zu ihr zurückkämen. Wenn sie arbeiten würde, hiesse es sonst, sie könne die Kinder deswegen nicht betreuen (Prot. I S. 63). Nach dem Ausgeführten verletzte die Vorinstanz mit der Zusprechung von Fr. 890.– Ehegattenunterhalt die Dispositionsmaxime nicht. Im Übrigen ist im Eheschutz hinsichtlich der Feststellung des Sachverhaltes entgegen dem Kläger nicht die Verhandlungsmaxime, sondern der (für Ehegattenbelange) eingeschränkte Untersuchungsgrundsatz anwendbar (Art. 272 ZPO). Schliesslich war die Beklagte nicht anwaltlich vertreten, weshalb der Vorderrichter seiner verstärkten gerichtlichen Fragepflicht nachkam (Art. 56 ZPO).

E. 2

Gegen diesen Entscheid erhob der Kläger am 21. Oktober 2019 innert Frist Berufung, wobei er die oben angeführten Anträge stellte (Urk. 162 S. 2). Mit Verfügung vom 24. Oktober 2019 wurde ihm Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (Urk. 167), welcher fristgerecht einging (Urk. 168). Da sich die Berufung sogleich als unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Berufungsantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO). II.

1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die Dispositiv-Ziffern 1, 2 und 5 bis

E. 2.1

Weiter beanstandet der Kläger, dass die Beklagte seit dem 11. Juli 2017 ohne die drei gemeinsamen Kinder lebe und keine familiären Betreuungsaufgaben wahrnehme.

Ihr habe aufgrund seiner Aussagen (Zahlungen nur bis 31. Dezember 2017) klar sein müssen, dass sie sich um eine eigene Erwerbstätigkeit kümmern müsse. Sie sei bis zur Geburt von E._____ im mm.2007 100 % als ausgebildete Kauffrau in der Versicherungsbranche erwerbstätig gewesen. Sie habe danach bis zur Geburt von F._____ mindestens 20 % weitergearbeitet (Urk. 162 S. 7). Zudem sei sie gesund, erst 38-jährig und könne 100 % arbeiten. Selbst mit einer 50 %-igen Arbeitstätigkeit (wozu sie

auch mit den Kindern verpflichtet wäre) könnte sie ihren Lebensbedarf decken (Urk. 162 S. 7 f.).

2.2.1. Ein hypothetisches Einkommen ist nach der Rechtsprechung einzusetzen, wenn die betreffende Prozesspartei bei gutem Willen und zumutbarer Anstrengung ein solches Einkommen erzielen kann (BGE 137 III 118 E. 2.3; 128 III 4 E. 4a; 127 III 136 E. 2a). Wird einer Partei ein hypothetisches Einkommen angerechnet, ist dies grundsätzlich nur für die Zukunft und nicht rückwirkend möglich (vgl. statt vieler OGer ZH LE170065 vom 16.04.2018, E. IV.B.4.2.4). Darüber hinaus ist dem Betreffenden hinreichend Zeit zu lassen, die rechtlichen Vorgaben in die Tat umzusetzen. Somit ist bis zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens eine dem Zweck und den Umständen angemessene Übergangsfrist einzuräumen (BGE 144 III 481 E. 4.6.; BGE 129 III 417 E. 2.2; BGE 114 II 13 E. 5). Ein von dem erwähnten Grundsatz abweichender Entscheid, mit dem ein hypothetisches Einkommen ohne Umstellungsfrist oder gar rückwirkend angerechnet wird (wie dies der Kläger fordert), rechtfertigt sich bloss bei Vorliegen von besonderen Umständen, so wenn der betroffenen Partei ein unredliches Verhalten vorgeworfen werden muss oder wenn die geforderte Umstellung und das Erfordernis eines vermehrten beruflichen Einsatzes für sie klar vorhersehbar waren (BGer 5A_549/2017 vom 11. September 2017, E. 4; BGer 5A_184/2015 vom 22. Januar 2016, E. 3.2). Diese Voraussetzbarkeit kann grundsätzlich frühestens mit der Zustellung des erstinstanzlichen Entscheids bejaht werden (OGer ZH LY170039 vom 16.05.2018, E. III.B.3.1.7; OGer ZH LE170065 vom 16.04.2018, E. IV.B.4.2.4; OGer ZH LE150010 vom 09.07.2015, E. III.C.3.3.).

2.2.2. Der Vorderrichter führte aus, die Frage der Anrechnung des hypothetischen Einkommens werde vom Scheidungsgericht als Massnahmegericht zu

- 12 - prüfen sein und stützte sich dabei auf die Rechtsprechung der urteilenden Kammer (Urk. 163 E. 2.1.2. und E. 2.2.3., insbesondere unter Hinweis auf OGer ZH LE170039 vom 14.03.2018, E. II.[A.]3.1.). Der Kläger hatte die Scheidung am 20. Juni 2019 eingeleitet (Urk. 148 f.). Er setzt sich mit der Argumentation des Vorderrichters nicht auseinander. Der Kläger legt insbesondere nicht dar, ob und inwieweit für die vorliegend zu beurteilende Frage des Ehegattenunterhalts ein Kompetenzkonflikt zwischen Eheschutz- und Scheidungsgericht besteht. Deshalb braucht vorliegend nicht beurteilt zu werden, inwieweit an der von der Vorinstanz zitierten Rechtsprechung der urteilenden Kammer, wonach Tatsachen, die sich erst nach Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens ereignen bzw. erst in einem Zeitpunkt danach wirksam werden, nicht mehr in die materielle Beurteilung der Eheschutzmassnahmen einfliessen dürfen (weshalb für die Berücksichtigung solcher Tatsachen das Massnahmegericht in der Scheidung anzurufen ist), festzuhalten ist (vgl. BGer 5A_316/2018 vom 5. März 2019, E. 3; KGer SG FS.2018.25 vom 20. Juni 2019, E. 3b). Damit ist der Beklagten für den vorliegend zu beurteilenden Zeitraum ab dem 1. Mai 2019 kein hypothetisches Einkommen anzurechnen (für die Vergangenheit wegen der vorliegend unzulässigen Rückwirkung, für die Zukunft infolge der rechtshängigen Scheidung).

3.1. Zudem moniert der Kläger, der Bedarf der Beklagten betrage entgegen dem Vorderrichter Fr. 1'393.70 (Grundbetrag Fr. 1'100.-; Krankenkasse Fr. 273.70; Handy Fr. 20.- gem. Prot. I S. 57, höchstens Fr. 75.- [d.h. die Hälfte des gerichtsblichen Betrages]). Die Beklagte wohne seit November 2018 mit ihrer Schwester in einer Wohnung zusammen. Mangels Untermietvertrag könne davon ausgegangen werden, dass sie ihrer

Schwester nichts bezahlen müsse (Prot. I S. 95). Für die Haftpflicht- und Mobiliarversicherung sei kein Betrag einzusetzen, da die Beklagte keinen geltend gemacht habe. Selbst mit der richterlichen Befragung habe die Beklagte keine weiteren regelmässigen Ausgaben genannt, geschweige denn belegt. Wenn sie keine Belege einreiche, müsse davon ausgegangen werden, dass sie keine entsprechenden Ausgaben habe. Indem ihr der Vorderrichter einen höheren Bedarf angerechnet habe, habe er die Dispositions- und Verhandlungsmaxime verletzt (Urk. 162 S. 8 bis 10).

- 13 -

3.2.1. Der Vorderrichter ermittelte bei der Beklagten (in Anwendung des eingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes) einen Bedarf von Fr. 2'445.– (Grundbetrag Fr. 1'100.–, Wohnkosten inklusive Nebenkosten Fr. 850.–, Krankenkasse inkl. VVG Fr. 275.–, Haftpflicht-/Mobiliarversicherung Fr. 30.–, Kommunikation und Mediennutzung Fr. 190.–). Dazu erwog die Vorinstanz, die Beklagte lebe bei ihrer Schwester. Entsprechend sei ihr gemäss Kreisschreiben der Grundbetrag für eine alleinstehende, in Haushaltsgemeinschaft lebende Person von Fr. 1'100.– einzusetzen. Die Wohnkosten beliefen sich auf Fr. 1'700.– (Urk. 107/2), wovon im Bedarf der Beklagten der hälftige Betrag einzusetzen sei. Die Krankenkassenprämie sei belegt (Urk. 107/1). Für die Haftpflicht- und Mobiliarversicherung sei mangels Beleg der gerichtsbliche Betrag von Fr. 30.– einzusetzen. Für Kommunikation und Mediennutzung sei ein angemessener Betrag von Fr. 190.– einzusetzen. Auslagen für einen Arbeitsweg und auswärtige Verpflegung entstünden der Beklagten nicht, da sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehe. Mangels Einkommen sei ihr auch kein Betrag für die Steuerbelastung einzusetzen (Urk. 163 S. 14 f.).

3.2.2. Zutreffend ist, dass die Beklagte im Zeitpunkt ihrer Befragungen durch den Vorderrichter keine Wohnkosten bezahlte, sondern diese von ihrer Schwester getragen wurden (die Beklagte machte als Gegenleistung offenbar den Haushalt, Prot. I S. 84 und 95). Sie hat aber Anrecht auf die Fortsetzung des zuletzt gelebten ehelichen Standards und damit grundsätzlich auf eine eigene Wohnung. Die Beklagte erklärte vor Vorinstanz, sie werde, sobald sie die (Obhut über die) Kinder habe, eine eigene Wohnung für Fr. 1'600.– bis Fr. 2'000.– beziehen (Prot. I S. 57). Dass die Beklagte ihrer Schwester bislang nichts bezahlte, dürfte auf ihre Einkommenslosigkeit zurückzuführen sein (s. dazu E. 1.2. oben). Selbst wenn man aber den Standpunkt vertreten wollte, die Beklagte habe nur Anspruch auf Ersatz von tatsächlich getätigten Ausgaben, würde sich die Nichtanrechnung von Wohnkosten vorliegend faktisch nicht auswirken, da ihr lediglich Fr. 890.– Unterhalt zugesprochen wurde – was nicht einmal zur Deckung des Grundbetrages reicht. Damit braucht darauf nicht weiter eingegangen zu werden.

- 14 -

3.2.3. Bei den vom Kläger beanstandeten Kosten einer Haftpflicht-/Mobiliarversicherung und bei einer noch innerhalb des Gerichtsblichen liegenden Pauschale für Kommunikations- und Mediennutzungskosten (welche Telefon- und Internetgebühren sowie die Kosten für die Serafe umfassen, d.h. nicht nur die Handkosten) gilt das zur Wohnung Ausgeführte (vgl. Prot. I S. 57 f.). Bei der Rundung der Krankenkassenkosten handelt es sich schliesslich um eine zulässige und gerichtsbliche Vorgehensweise, anderes tut der Kläger auch nicht dar.

4.1. Der Kläger beanstandet weiter die Berechnung seines Bedarfs und desjenigen der Kinder. So erhöhe sich der Bedarf von F. _____ ab mm.2019 um Fr. 200.–, da infolge seines

Alters sein Grundbetrag von Fr. 400.– auf Fr. 600.– steige. Für G._____ falle ab mm.2019 die freiwillige Familienzulage der J._____ von Fr. 100.– weg (Urk. 162 S. 10 unter Verweis auf Prot. I S. 91). Beim Kläger sei der Bedarf unter Berücksichtigung der monatlichen Prämien für die K._____ - Police von Fr. 300.– und für die L._____ von Fr. 100.– zu berechnen. Über diese Versicherungen habe er bereits während des Zusammenlebens verfügt (Urk. 162 S. 11).

4.2.1. Bei der beanstandeten Berechnung des Kinderbedarfs gilt Folgendes: Wie bereits erwähnt, wurde die Scheidung der Parteien am 20. Juni 2019 eingeleitet. Die Änderung des Grundbetrages erfolgte ab mm.2019 und die Reduktion der Kinderzulagen im mm.2019. Damit sind die Änderungen gemäss der vom Vorderrichter zitierten Rechtsprechung im Eheschutzverfahren nicht mehr zu berücksichtigen (s. E. III./2.2.2. oben). Der Kläger setzt sich damit nicht auseinander (s. E. II./2. oben), weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

4.2.2. Der Vorderrichter beliess dem Kläger in der ersten Phase bis 30. April 2019 den Überschuss von Fr. 2'040.– bzw. in der zweiten Phase ab 1. Mai 2019 nach Abzug der Ehegattenunterhaltsbeiträge von Fr. 890.– einen Überschuss von Fr. 2'000.– (Urk. 163 E. 4.2.3. f.). Daraus ist der Kläger ohne Weiteres in der Lage, die von der Vorinstanz lediglich im Rahmen der Überschussverteilung berücksichtigten und vom Kläger beanstandeten Positionen der dritten Säule bei der K._____ von Fr. 300.– und der Lebensversicherung bei der L._____ AG von Fr. 100.– (Urk. 10/8+9) zu bezahlen. Zu Recht berücksichtigte die Vorinstanz die-

- 15 - se Positionen nicht in der (engen) Bedarfsberechnung, sondern lediglich bei der Verteilung des Überschusses. Beide Positionen gehören nicht zum engen Bedarf, sondern führen zu Vermögensbildung (infolge der Gütertrennung nur noch auf Seiten des Klägers). Der Kläger setzt sich mit den zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 163 E. 4.2.3.) nicht auseinander.

5.1. Schliesslich rügt der Kläger die Berechnung seines Einkommens. Er habe bereits im Herbst 2017 nach einigen Monaten der Trennung und alleinigen Kinderbetreuung sein Arbeitspensum auf 80 % reduzieren wollen (unter Verweis auf Prot. I S. 25). Er habe dies damals mit seinem Vorgesetzten besprochen, doch habe es keine konkrete Möglichkeit gegeben. Jetzt beachtete er tatsächlich, sein Pensum auf 80 % zu reduzieren, nachdem nun einerseits bei seiner Arbeitgeberin die Teilzeitarbeit auch von Kadermitarbeitenden gefördert werde und er andererseits die hohe physische und psychische Belastung während den zweieinhalb Jahren mit 100 %-iger Arbeit und 100 %-iger Kinderbetreuung nicht überstrapazieren möchte. Er werde voraussichtlich per Januar 2020 seine Erwerbstätigkeit auf 80 % reduzieren (Urk. 162 S. 11). Hinzu komme, dass 2018 ein sehr gutes Geschäftsjahr gewesen sei, weshalb ein überdurchschnittlicher Bonus von Fr. 33'000.– ausgeschüttet worden sei. Für das laufende Jahr (2019) könne jedoch nur noch mit etwa der Hälfte gerechnet werden. Der Kläger sei dazu zu befragen. Damit betrage sein Einkommen Fr. 10'600.– und bei einem 80 %-Arbeitspensum Fr. 8'500.– (Urk. 162 S. 12).

5.2. Dass der Kläger sein Arbeitspensum auf 80 % reduzieren möchte, ist eine unbelegte Absichtserklärung. Auch die angebliche Reduktion des Bonus um rund 50 % ist eine unsubstantiierte Behauptung. Darauf ist nicht weiter einzugehen. Zudem könnte nach der oben erwähnten Rechtsprechung der urteilenden Kammer (s. E. III./2.2.2. oben) selbst bei substantiierten Behauptungen eine allfällige Einkommensreduktion infolge

Rechtshängigkeit der Scheidung nicht mehr be- rücksichtigt werden.

6. Zusammengefasst erweist sich die Berufung als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

- 16 - IV.

E. 7

des vorinstanzlichen Urteils blieben unangefochten. In diesem Umfang ist das vorinstanzliche Urteil am 25. Oktober 2019 in Rechtskraft erwachsen (vgl.

- 6 - Urk. 161). Dies ist vorzumerken. Den Grundlagen für die Unterhaltsberechnung kommt hingegen keine selbständige Bedeutung zu, weshalb Dispositiv-Ziffer 4 des erstinstanzlichen Urteils auch dann nicht für sich alleine in Rechtskraft er- wächst, wenn sie – wie vorliegend – unangefochten blieb. Ebenfalls unangefoch- ten blieben die Dispositiv-Ziffern 8 bis 10 des vorinstanzlichen Urteils. Hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen erfolgt indessen keine Vormerknahme der Rechtskraft (vgl. Art. 318 Abs. 3 ZPO).

2. Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine un- richtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemes- senheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). In der schriftli- chen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehler- haft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er an- ficht, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präzi- ser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Ak- tenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.2; 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurtei- lung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.H.; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3; 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.3; 4A_290/2014 vom 1. September 2014, E. 3.1 und E. 5). Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit

- 7 - curia" (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22).

3. Der Kläger beantragt lediglich, Dispositiv-Ziffer 3 des vorinstanzlichen Urteils sei gänzlich aufzuheben. Zuerst ist zu prüfen, ob das Rechtsbegehren überhaupt genügend klar ist. Vorab hat die Berufung konkrete Rechtsbegehren (Anträge) zu enthalten, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vor- instanzliche Entscheid angefochten wird (Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasen- böhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 311 N 34

m.H.; BSK ZPO-Spühler, Art. 311 N 12). Ausnahmsweise ist auf eine Berufung mit formell mangelhaften Rechtsbegehren einzutreten, wenn sich aus der Begründung ergibt, was der Berufungskläger in der Sache verlangt (BGE 137 III 617 E. 6.2). Zwar kann sich ein Berufungskläger nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu beantragen; er muss einen Antrag in der Sache stellen, widrigenfalls auf sein Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Im Rechtsbegehren des Klägers betreffend Ehegattenunterhalt fehlt zwar ein Berufungsantrag in der Sache. Aus dem Berufungsantrag zusammen mit der Berufungsgründung geht jedoch hervor, dass der Kläger der Beklagten (eigentlich Gesuchsgegnerin) und Berufungsbeklagten (fortan: Beklagte) keinen Ehegattenunterhalt bezahlen möchte. Er verlangt mit anderen Worten die Aufhebung der entsprechenden Dispositiv-Ziffer in dem Sinne, dass der Beklagten kein Ehegattenunterhalt zugesprochen wird. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.